

**Satzung
zur Einrichtung einer Jugendvertretung
in der Ortsgemeinde Farschweiler
vom 23.11.2009**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Farschweiler hat auf Grund des § 24 und des § 56 b Abs.1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) In der Ortsgemeinde Farschweiler wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Gemeinde. Sie soll die Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltung und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Die Jugendvertretung kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Ortsgemeinde kann sie sich äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind. Auf Antrag der Jugendvertretung hat die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 5 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates eingeladen und können sich zu allen Angelegenheiten, die dort beraten werden, äußern.
- (4) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16c GemO.

§ 2 Zahl der Mitglieder

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus 2 Mitgliedern.

§ 3 Wahl der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden in einer Wahlversammlung aller Wahlberechtigten unter Vorsitz der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Das aktive Wahlrecht haben Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tag der Wahl das 13., aber nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht haben Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tag der Wahl das 15., aber nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch so weit sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.

§ 5 Jugendvertretung der Verbandsgemeinde Ruwer

(1) Die Mitglieder der Jugendvertretung der Ortsgemeinde Farschweiler sind zugleich Mitglieder der Jugendvertretung der Verbandsgemeinde Ruwer.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54317 Farschweiler, ²³.....: November 2009



Silke Bigge
- Ortsbürgermeisterin -



Bekanntgemacht:

Amtsblatt Verbandsgemeinde Ruwer
am 04.12.2009, Ausg. - Nr. 49/2009